

Bürgerinnen und Bürger bemängeln den ungepflegten Zustand von Gebäuden und Außenanlagen

1. Akt

In der Gemeinderatsitzung vom 19.12.2023 hat die Fraktion pro Sessenhausen das Thema zur Aussprache auf die Tagesordnung gebracht. Ziel war es, in dem öffentlichen Sitzungsteil die von Bürgerinnen und Bürgern bemängelten Zustände zu besprechen und Lösungen zu finden.

Doch es kam ganz anders:

Der Bürgermeister monierte zuerst, dass der Antrag im öffentlichen Sitzungsteil (*obwohl die Punkte aus der Öffentlichkeit kamen*) thematisiert wurde. Er verstand dies als Angriff auf seine Person und verlas dazu eine Stellungnahme. Darin hat er jeden einzelnen Punkt als unwahr dargestellt und das Gegenteil behauptet.

Zu guter Letzt hat er die Fraktionsmitglieder von pro Sessenhausen über den Tatbestand der üblen Nachrede (Haft bis zu 2 Jahren) aufgeklärt und sich vorbehalten, rechtlich gegen diese vorzugehen.

Schade, dass mit Anliegen der Bürger aus Sessenhausen auf diese Art und Weise umgegangen wird!

Die Fraktion pro Sessenhausen verließ daraufhin unter Protest die Sitzung.

Folgende Themen wurden im Antrag von pro Sessenhausen aufgeführt:

- Sauberkeit im Sportplatzgebäude
- Sauberkeit im Friedhofsgebäude
- Fehlende Pflege von Verkehrsinseln
- Fehlende Pflege vom Wall L306/Am Heller
- Zustand Außenanlage Dorfgemeinschaftshaus (Brunnenstraße)
- Ausbleibender Winterdienst an gemeindeeigenen Grundstücken (wurde mündlich vorgetragen)

2. Akt

Nach reiflicher Überlegung haben die Ratsmitglieder von pro Sessenhausen am 20.01.2024 einen Antrag auf Einberufung einer öffentlichen Sitzung gestellt. Ziel war es, mit dem Bürgermeister eine Aussprache über den Umgang mit sachlichen Anträgen auf Basis von Anregungen aus der Gemeinde zu führen. So sollte eine Grundlage für eine respektvolle Zusammenarbeit im Rat geschaffen werden.

Nachdem - auch nach schriftlicher Erinnerung - keine Sitzung einberufen wurde, hat pro Sessenhausen den Sachverhalt zur Klärung der Kommunalaufsicht bei der Kreisverwaltung in Montabaur vorgelegt.

3. Akt

Zwischenzeitlich wurde der Tagesordnungspunkt „nichtöffentlich“ in die Sitzung vom 26.02.24 aufgenommen. Ein Antrag auf Vertagung bis zur Antwort durch die Kommunalaufsicht fand im Rat keine Mehrheit. Folgerichtig nahmen die Mitglieder von pro Sessenhausen an der Aussprache nicht teil.

4. Akt

Die Kommunalaufsicht sieht eine Rechtsverletzung in der Behandlung des Beratungsgegenstandes in nichtöffentlicher Sitzung. Der Bürgermeister wurde angewiesen, die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung in den öffentlichen Teil aufzunehmen.

Fortsetzung folgt.....

Fazit: Hätte der Bürgermeister die berechtigten Anliegen der Bürgerinnen und Bürger ernst und nicht persönlich genommen (was die Fraktion zu keiner Zeit beabsichtigte), hätten sich alle Beteiligten die weiteren Akte ersparen können.

Für Interessierte im Anhang der Verlauf.....





2. Öffentlich

Sauberkeit von Gebäuden und Außenanlagen in der Ortsgemeinde

In den letzten Wochen wurden Mitglieder der Fraktion pro Sessenhausen mehrfach auf den Zustand der gemeindeeigenen Gebäude und Außenanlagen angesprochen.

Bemängelt wurde hier folgendes:

- Sportplatzgebäude, Sauberkeit im Gebäude lässt stark zu wünschen übrig. Einwohner, die das Gebäude zum Feiern gemietet hatten, fanden ein verdrecktes und zum Teil mit Schimmel befallenes Gebäude sowie dessen Einrichtungen vor. Sie wurden aufgefordert die Reinigung selbst vorzunehmen.
- Friedhofsgebäude, auch hier fanden trauernde ein unsauberes Gebäude vor.
- Insel in der Hofbitze vor Grundstück Kläuser, diese Insel ist seit langem ungepflegt
- Außenanlage vor dem Dorfgemeinschaftshaus, wie vor.
- Wall an der L306/Am Heller, die Anlieger beklagen, dass der Wall nicht mehr gemäht wird und wuchernde Sträucher nicht zurückgeschnitten werden.

Wir beantragen hierzu eine Aussprache und Informationen zum Stand bei den Gemeindearbeitern.

Für die Fraktion „pro Sessenhausen“

Marco Spöhr

Fraktionssprecher

Öffentliche / nichtöffentliche 36. Sitzung des Gemeinderates Sessenhausen am 19.12.2023
Punkt 4 der Tagesordnung - öffentlich
Aussprache und Information über die Sauberkeit von Gebäuden und Außenanlagen in der Ortsgemeinde
(Vorlagen-Nummer 2023/10/0058)

Die Fraktion „pro Sessenhausen“ hat mit Schreiben vom 03.12.2023 den beigefügten Antrag gestellt.
Weiterer Sachvortrag erfolgt in der Sitzung.

Kein Beschluss, nur Info und Aussprache

Der Ortsbürgermeister gab folgendes zur Kenntnis.

TOP 4 Öffentlich

Aussprache und Information über die Sauberkeit von Gebäuden und Außenanlagen in der Ortsgemeinde Sessenhausen.

Antrag von „pro Sessenhausen“

Stellungsname Ortsbürgermeister Helmut Lamp

Sportplatzgebäude:

Die Gebäude werden vor der Vermietung in einen sauberen Zustand übergeben. Der Mieter bekommt die Auflage das Gebäude nach seiner Feier wieder gereinigt zu verlassen. (Ganz normaler Vorgang). Es wurden keine Mieter dazu aufgefordert das Gebäude vor einer Feier selbst zu reinigen, diese Aussage entspricht nicht der Wahrheit. Ich kann nicht verstehen warum gerade an euch angeblich Beschwerden zugetragen werden, bei mir liegen solche Beschwerden nicht vor, und warum verweist ihr nicht die Leute direkt an mich. Von einem verdrecktem und zum Teil mit Schimmel befallenes Gebäude wie ihr es hier nennt, trifft hier keinesfalls zu.

Friedhof:

Die Friedhofshalle befindet sich bei einer Trauerfeier immer in einem guten Zustand, das betrifft auch die Außenanlagen.

Insel in der Hofbitze:

Die Insel werden immer gepflegt, da unsere Gemeindearbeiter die zu erfüllenden Arbeiten nicht immer ganz erfüllt bekommen liegt auch teilweise an der Unterbesetzung und durch Krankheit der Gemeindearbeiter vor. Hierzu wurde auch eine freiwillige kostenfreie Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, die sich auch schon im Einsatz befindet, und in der Zukunft (einmal im Monat) solche Art der Arbeiten um die Gemeindearbeiter zu entlasten weiterhin tätig ist.

So stehen Witterungsbedingt auch alle Insel im Dorf vor der weiteren Pflege. So wurden bis jetzt alle Insel entlang der Hauptstraße und Wiegehaus in einen sehr sauberen Zustand gebracht.

Dorfgemeinschaftshaus:

Die Außenanlagen am Dorfgemeinschaftshaus befinden sich in einem gepflegten Zustand.

Wall an der L306 „Am Heller“

Der Wall wird ein bis zweimal im Jahr mit der Sense gemäht, auch gut für Insekten und Bienenvölker, und befindet sich dementsprechend in einem guten Zustand.

Mehr Notwendigkeit bedarf es hier nicht, und wird auch in dieser Form fortgesetzt.

Die Aussage von „pro Sessenhausen“ kann ich deshalb nur als Üble Nachrede bewerten.

Eine Anzeige und rechtliche Konsequenzen behalte ich mir vor.

Nach der Aussprache verließen um 20:23 Uhr die Ratsmitglieder Jens Heil, Marco Spohr, Jürgen Leyendecker, Christina Deimling-Klaus und Kirsten Jordan von „pro Sessenhausen“ den Sitzungssaal.

Weiterhin führte Bürgermeister Helmut Lamp im Anschluss aus:

- 1. Auf Grund der krankheitsbedingten Ausfälle konnten nicht alle anfallenden Aufgaben in der Gemeinde wahrgenommen werden.**
- 2. Für die Reinigung der Gebäude in der Gemeinde wird zum 01.02.2024 eine zusätzliche Arbeitskraft eingestellt.**
- 3. Zusätzlich zu den Gemeindearbeitern übernimmt eine Bürgergruppe aus Sessenhausen die Pflege der Inseln und weiterer Anlagen im Dorf.**

Herrn

Ortsbürgermeister

Helmut Lamp

56244 Sessenhausen

20.01.2024

Antrag zur Einberufung einer öffentlichen Ratssitzung

Sehr geehrter Herr Lamp,

die Ratsmitglieder Christina Deimling-Klaus, Jens Heil, Kirsten Jordan, Jürgen Leyendecker und Marco Spohr beantragen die Einberufung einer Ratssitzung.

Diese ist gemäß Gemeindeordnung §34 (Einberufung, Tagesordnung) unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstands, der zu den Aufgaben des Gemeinderats gehören muss, beantragt.

Wir beantragen als öffentlichen Tagesordnungspunkt:

Aussprache zum Umgang des Vorsitzenden mit sachlichen Anträgen auf Basis von Anregungen aus der Gemeinde.

Statt der beantragten Aussprache liest der Vorsitzende eine persönliche Stellungnahme vor, in der er die öffentliche Behandlung von Themen welche aus der Öffentlichkeit, hier Bürger der Gemeinde Sessenhausen, moniert. Ebenso droht er den Mitgliedern der beantragenden Fraktion mit einer Anzeige, welche eine Haft bis zu 2 Jahren zu Folge hätte. In der Niederschrift zur Sitzung wurden Teile der vorgetragenen Stellungnahme weggelassen.

Die Ratsmitglieder,


Christina Deimling-Klaus


Jens Heil


Jürgen Leyendecker


Kirsten Jordan


Marco Spohr

Westerwaldkreis

Kreisverwaltung
des Westerwaldkreises
in Montabaur



Kreisverwaltung des Westerwaldkreises • 56409 Montabaur

Per E-Mail

Herrn
Marco Spohr
56244 Sessenhausen

Peter-Altmeier-Platz 1
56410 Montabaur

Telefon: 02602 124-0
Telefax: 02602 124-238

www.westerwaldkreis.de
kreisverwaltung@westerwaldkreis.de

Öffnungszeiten (durchgehend):
Mo: 7:30 bis 16:30 Uhr
Di, Mi, Fr: 7:30 bis 12:30 Uhr
Do: 7:30 bis 17:30 Uhr
Weitere Termine nach Vereinbarung

Telefon (Fax)

E-Mail

Rückfragen an

Abt. / Az.

Datum

09.04.2024

Ihre Aufsichtsbeschwerde vom 05.02.2024

Sehr geehrter Herr Spohr,

mit Ihrer Beschwerde machen Sie Rechtsverletzungen in Bezug auf den Tagesordnungspunkt 10 (Antrag pro Sessenhausen; Aussprache mit dem Vorsitzenden) in der Sitzung des Ortsgemeinderates Sessenhausen am 26.02.2024 geltend.

Nach Auswertung der Stellungnahmen der Verbandsgemeindeverwaltung Selters und des Ortsbürgermeisters, Herrn Helmut Lamp, teilen wir Ihnen nachstehend das Ergebnis unserer kommunalaufsichtlichen Prüfung mit:

Im öffentlichen Teil der Sitzung des Ortsgemeinderates Sessenhausen am 19.12.2023 wurde der Tagesordnungspunkt 4 „Aussprache und Information über die Sauberkeit von Gebäuden und Außenanlagen in der Ortsgemeinde“ behandelt.

Mit Schreiben vom 20.01.2024 beantragten fünf Ratsmitglieder formgerecht die Einberufung einer Ratssitzung mit dem Beratungsgegenstand „Aussprache zum Umgang des Vorsitzenden mit sachlichen Anträgen auf Basis von Anregungen aus der Gemeinde“. Der Beratungsgegenstand wurde in die Tagesordnung der Sitzung des Ortsgemeinderates am 26.02.2024 aufgenommen.

Der Ortsbürgermeister hat im vorliegenden Fall dem Begehren der Antragsteller zeitnah entsprochen, sodass eine Qualifizierung, ob es sich um einen Antrag im Sinne des § 34 Abs. 1 S. 4 oder des Abs. 5 S. 2 GemO handelt, nicht erforderlich ist. Das gilt insoweit auch für die Frage, ob der gleiche Gegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits beraten wurde.



Sparkasse Westerwald-Sieg
IBAN: DE32 5735 1030 0000 5003 14
BIC: MALADE51AKI

Nassauische Sparkasse
IBAN: DE70 5105 0015 0803 0817 00
BIC: NASSDE55XXX

Westerwald Bank eG, Hachenburg
IBAN: DE12 5739 1800 0097 0000 42
BIC: GENODE51WWW1

Rechtliche Bedenken in Bezug auf den Grundsatz der Sitzungsöffentlichkeit sehen wir allerdings in der Behandlung des Beratungsgegenstandes im nicht öffentlichen Teil der Ratssitzung.

Gemäß § 35 Abs. 1 GemO sind die Sitzungen des Gemeinderates öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder die Beratung in nicht öffentlicher Sitzung aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner erforderlich ist.

Eine gesetzliche Regelung zur Behandlung des Beratungsgegenstandes in nicht öffentlicher Sitzung liegt erkennbar nicht vor. Darüber hinaus sind auch keine Gründe des Gemeinwohls oder schutzwürdige Interessen Einzelner ersichtlich, die eine Beratung der Angelegenheit in nicht öffentlicher Sitzung rechtfertigen würden.

Die Begriffe „Gemeinwohl“ und „berechtigte Interessen Einzelner“ sind unbestimmte Rechtsbegriffe, die der Auslegung bedürfen. Die Auslegung durch den Vorsitzenden des Gemeinderates oder im Fall des § 35 Abs. 1 S. 2 GemO durch den Gemeinderat selbst ist ausschließlich an rechtlichen Aspekten auszurichten. Grundsätzlich prüft der Bürgermeister bei Aufstellung der Tagesordnung, ob den Sitzungsteilnehmern zur Entscheidungsfindung Informationen erteilt werden müssen, die aus Gründen des Gemeinwohls oder berechtigten Interessen Einzelner vertraulich zu behandeln sind. Außerdem prüft er, ob entsprechende Fragen oder Meinungsäußerungen zu erwarten sind. Aus dem Beratungsgegenstand selbst sind aus kommunalaufsichtlicher Sicht solche schützenswerten Belange nicht ersichtlich und auch nicht zu erwarten gewesen. Eine zu erwartende Kritik am Bürgermeister rechtfertigt nicht den Ausschluss der Öffentlichkeit.

In der Kommentierung „Praxis der Kommunalverwaltung“, Ziffer 3.1 zu § 35 GemO wird ausgeführt:

„Die Auslegung [der Begriffe Gemeinwohl und berechtigte Interessen Einzelner] ist Rechtsanwendung und keine Frage der politischen Opportunität. Das eine Angelegenheit „heikel“ ist rechtfertigt nicht den Ausschluss der Öffentlichkeit. Zwar sehen sich Ratsmitglieder und Bürgermeister bei unpopulären Entscheidungen zunehmend harscher Kritik und teilweise sogar Drohungen ausgesetzt. Es wäre [...] rechtlich nicht zulässig, aus diesem Grund „die Flucht in die Nichtöffentlichkeit zu suchen.“

Die Beratung der streitigen Angelegenheit in nicht öffentlicher Sitzung am 26.02.2024 verstößt gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit der Sitzung. Es liegt eine Rechtsverletzung gegen § 35 Abs. 1 GemO vor. Die Angelegenheit ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ortsgemeinderates Sessenhausen zu setzen und dort im öffentlichen Sitzungsteil erneut zu beraten.

Herr Ortsbürgermeister Lamp und die Verbandsgemeindeverwaltung Selters erhalten eine Ausfertigung dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag